

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 451 vom 20. Februar 2019

BE Obergericht, 2019-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_451

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 451 du 20 février 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 451 del 20 febbraio 2019

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Betrugs und Geldwäscherei |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 17. Oktober 2018 nahm die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft (die Verantwortlichen der Online-Trading-Plattform A. _____) wegen Betrugs zum Nachteil vom B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) und wegen Geldwäscherei nicht an die Hand. Dagegen erhob dieser am 24. Oktober 2018 Beschwerde und verlangte sinngemäss die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Betrugs. In ihrer delegierten Stellungnahme vom 20. November 2018 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 2. Januar 2019 hielt der Beschwerdeführer an seinem Rechtsbegehren fest. Am 9. Januar 2019 teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie verzichte auf eine Duplik.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Der Zufall gewesen sei. Dem Beschwerdeführer sei daraufhin jeweils geraten worden, weitere Einzahlungen zu tätigen, um die Verluste durch neue und sichere Trades auszugleichen. Wegen der Verluste habe der Beschwerdeführer versucht, seinen Account zu schliessen und sich das Kapital auszahlen zu lassen, was gemäss den Erklärungen auf der Webseite von A. _____ hätte möglich sein sollen. Trotz mehrfacher Aufforderung habe er keine Auszahlung erhalten. Es sei zu vermuten, dass das Ganze betrügerisch sei und manipulierte Software zum Einsatz gekommen sei, womit dem Beschwerdeführer «simulierte Trades» mit fingierten Kursen vorgespiegelt worden seien.

E. 4

In der Beschwerdeschrift wird ausgeführt, die Tatbestandsmerkmale des Betrugs seien erfüllt. Eine Überprüfung der Angaben der unbekanntenen Täterschaft durch den Beschwerdeführer hätte im Vorfeld seiner Überweisungen nicht dazu geführt, dass er hätte erkennen können, dass es sich um ein betrügerisches Konstrukt gehandelt habe. Die Online-Recherche, welche die Staatsanwaltschaft im Vorfeld der Nichtanhandnahmeverfügung angestellt habe, zeigten nicht dieselben Resultate, wie der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Investition erhalten hätte. Die Hintermänner der Plattform würden fingierte Test-Seiten erstellen, welche vorgeben würden, unabhängig zu sein und die Plattform auf Funktionalität und Seriosität zu testen. Tatsächlich würden die Betreiber der Plattform die Inhalte solcher Test-Seiten selber stellen. Daher würden die Bewertungen nur positiv ausfallen. Heute würden sich zwar die schlechten Erfahrungsberichte zu A. _____ häufen. Dies sei vor einem Jahr noch anders gewesen. Erst im Verlauf des Jahres 2018 hätten die Finanzmarktaufsichtsbehörden Warnungen aufgeschaltet. Darüber hinaus vermittelte die Webseite von A. _____ einen professionellen Eindruck. Zusätzlich sei ein Callcenter- und Support-Team geschaffen und ein Live-Chat angeboten worden. Auch seien die Hintermänner im Vorfeld der Investitionen mittels gezielter Manipulation der Suchergebnisse dafür besorgt gewesen, dass die kompletten vorderen Seiten der Google-Suchergebnisse mit dieser Art von Testseiten belegt gewesen seien. Wenn ein Anleger die Testseiten aufgerufen habe, habe er stets Positives über den Anbieter gefunden. Dem Beschwerdeführer sei es nicht möglich gewesen hinter das Konstrukt zu sehen. Auch ein Firmensitz auf einem Offshore-Finanzplatz, hier im Vorfeld der Überweisungen im Besitz und betrieben von einer Firma H. _____ Ltd mit Sitz auf der Südpazifik-Insel N. _____ und zwischenzeitlich im Besitz einer Firma I. _____ Ltd @ J. _____, mit Sitz in O. _____, stelle keinen Verdachtsmoment dar. Entscheidend sei, dass der Beschwerdeführer mit Mitarbeitern des Portals kommuniziert habe, die ihn aus DE und GB angerufen hätten. Er habe so annehmen dürfen, dass die Täter sich auf dem weltweit anerkannten Finanzmarkt aufhielten. Auch das Bankkonto in M. _____, wohin der Beschwerdeführer sein Geld überwiesen habe, sei internationaler Standard. Renditen bis zu 80 Prozent seien beim Geschäft mit binären Optionen schliesslich nicht aussergewöhnlich.

E. 5

(<www. _____>). Ein R. _____ habe auf einer anderen Webseite am 13. Juli 2017 formuliert: Hallo Leute Ich hatte mich auch vor 3 Wochen bei A. _____ angemeldet und Geld einbezahlt, es ist anscheinend immer dieselbe Masche. Ist da Geld einbezahlt wird 2-3 mal getradet mit dem Broker und dann ist feierabend, Geld weg die Broker melden sich nicht mehr weder per Email noch telefonisch (<www. _____>). Am 18. Oktober 2017 habe ein «T. _____» geschrieben: ... für alle Neugierigen: A. _____ ist glatter Betrug. Das eingezahlte Geld wird zunächst verdoppelt, an eine Auszahlung ist nicht mehr zu denken. Es wird eine Auszahlungsgebühr von 25% des Kapitals verlangt. Um die gebührenfreie Auszahlung zu erreichen, bot mir ein Herr D. _____ einen trade mit 3 div. Währungen an i. H. von jeweils €250. 15 Minuten später war das Geld weg (alle 3 trades negativ). Der Rest des Kapitals gilt dann als "Bonus", der erst nach 30-fachem trade auszahlbar ist. ...ein absolut linker Verein, der im Schlußsatz auf die AGB verweist. WARNUNG AN ALLE. Finger weg von A. _____ !!! (<www. _____>). Bei diesen Warnungen handle es sich um einen kleinen Ausschnitt, die bereits lange vor den «Investitionen» des Beschwerdeführers zum Portal A. _____ aufgeschaltet und ohne Aufwand auffindbar gewesen wären. Auch der Name D. _____ tauche auf. Es sei wenig

glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Internet Abklärungen getroffen habe. Hätte er tatsächlich vorher eine Suchabfrage gemacht, wäre er fündig und zumindest darauf aufmerksam geworden, dass mit A._____ etwas nichts stimme und er dort kein Geld investieren dürfe. Als ihm die Verluste gemeldet worden seien, habe er im Internet eine Suchabfrage unternommen und sei wohl auf die Einträge gestossen. Es habe aber im Vorfeld seiner Überweisungen Hinweise gegeben, die den Beschwerdeführer irritiert hätten, wie die Forderung, dass er das Geld ab dem EUR-Konto zuerst auf sein eigenes habe umbuchen müssen, um es von dort auf ein Konto in L._____ überweisen zu können; oder das Einverlangen eines Kontoauszugs sowie der Strom- und Wasserrechnung etc. zwecks Wohnsitznachweises. Ebenfalls habe ihn die Tatsache stutzig gemacht, dass er sein Geld auf ein Konto in M._____ habe überweisen müssen. Er hätte all diese Irritationen ernst nehmen sollen. Dies umso mehr, als er keine Ahnung gehabt habe, wer sein Vertragspartner gewesen sei und auch nicht gewusst habe, ob es einen seriösen Markt für den Handel mit binären Optionen gebe. Unterlagen zu seinem Vertragspartner (wie Prospekte, Registerauszüge, Statuten, Bilanzen etc.) habe er nicht verlangt, weil er davon ausgegangen sei, dass Bilanzen, die man über das Internet von Firmen haben könne, gefälscht sein könnten. Dass auch Abrechnungen zu den Trades gefälscht sein könnten, habe er hingegen zum Vornherein nicht denken wollen. Stattdessen habe er sich blenden lassen von nichtssagenden Aussagen zu Gewinnen und Verlusten, dass man bei den Trades mit binären Optionen einmal 85%, einmal 65% oder auch einmal 0% Gewinn machen könne. Auch sein angebliches Gespräch mit einem Mitarbeiter der FIINMA dürfte nicht tiefgreifend gewesen sein oder erst im Nachhinein stattgefunden haben. Der Beschwerdeführer habe sämtliche Warnungen, die die FINMA für solche Kapitalanlagen in ihrer Broschüre «Kundenschutz – Wie sich Anleger gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter schützen können» mache (<www.finma.ch/de/finma-public/warnliste>), missachtet.

E. 6

konstruiere, um das Verhalten der Täter als straffrei zu betrachten. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass Täter für besonders hohe kriminelle Energie belohnt würden: Wer möglichst schnell eine grosse Anzahl Opfer schädige, werde bei diesem «Geschäftsmodell» zwangsweise einzelne negative Rezensionen ernten. Hieraus eine Kenntnispflicht der weiteren Opfer herzuleiten, um eine Strafbarkeit zu bejahen, sei keine zulässige Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Arglist. Es erscheine absurd, den Beschwerdeführer für eine konkrete Google-Suche in der Pflicht zu sehen. Den Namen eines Mitarbeiters in eine Google-Suche mit einzubeziehen, um die Seriosität eines Unternehmens zu prüfen, dürfte kaum jemandem in den Sinn kommen. Eine solche Suche durchzuführen, könne von einem durchschnittlichen Anleger bzw. Internetnutzer nicht verlangt werden. Zudem gebe es noch heute positive Berichte zur Plattform A._____. A._____ werde als seriöser Broker dargestellt. Beispielhaft sei die Website <<https://www.betrugstest.com/>> genannt. Dort finde sich ein Artikel, welcher sich mit Erfahrungen zu A._____ auseinandersetze. Es werde thematisiert, ob es sich bei A._____ um eine seriöse oder aber betrügerische Plattform handle. Der Artikel gelange zum Ergebnis, dass es sich um eine seriöse Plattform handle: Hinweise auf Betrug und Abzocke haben sich bei diesem Anbieter allerdings nicht finden lassen. Es handelt sich um einen seriösen Broker. Und: Fazit zum Anbieter A._____ A._____ bezeichnet sich selber als führenden Anbieter in seinem Segment und verweist hier vor allem auf sein breites Angebot, die umfangreichen Möglichkeiten zur technischen Analyse sowie auf ein

breites Informationsangebot. Soweit wir das auf Grund unserer Erfahrungen mit A._____ beurteilen können, löst der Broker dieses Versprechen im Großen und Ganzen auch ein. Nachholbedarf besteht allerdings noch auf dem Gebiet der Einlagensicherung. Auch wenn bei A._____ die Einsätze limitiert sind und daher nicht das ganz große Geld bewegt wird, gehört dieses Instrument mittlerweile einfach zum guten Ton und vermittelt die Seriosität, über die A._____ ganz sicher auch verfügt. Vorbildhaft ist auch der ausführliche und offene Umgang mit dem Handelsprodukt Binäre Optionen: A._____ macht unmissverständlich klar, dass es sich hierbei um hochspekulative Finanzwetten handelt, bei denen ein enormes Verlustrisiko besteht. Wer dies auch für sich persönlich geklärt hat, findet mit A._____ unserer Meinung nach einen sehr guten Partner für den Handel mit Binären Optionen. Eine «U._____» habe vor 36 Monaten geschrieben: Noch keine mobile App vorhanden — sehr schade! Ich möchte gerne meine Optionen auch von unterwegs handeln und muss bei A._____ dann theoretisch immer meinen Laptop mitnehmen. Dazu habe ich natürlich keine Lust. Ansonsten aber sehr interessant und ein attraktives Angebot, Bin erfreut darüber, dass es darüber hinaus noch ein großes Education Center gibt in welchem ich mich immer wieder neu informiere. Auch aktuelle Informationen werden mir dort zu den Märkten gegeben, die ich beim Handeln jederzeit einsetzen kann. Binäre Optionen werde ich auch in Zukunft bei diesem Broker handeln. Ich hoffe, dass eine deutsche mobile App folgen wird. Eventuell macht es ja auch Sinn, einen eigenen Bereich für das V._____ und W._____ trading einzurichten. Ich habe mich bereits bei den Mitarbeitern gemeldet und dies als Verbesserungsvorschlag eingereicht. Vielleicht hört man ja auch mich und die vielen anderen Nutzer, die das auch fordern. (geschrieben vor 36 Monaten). Ferner habe eine «X._____» vor 32 Monaten formuliert: Wegen der Analysetools bin ich damals von EZ- Trader rübergewechselt zu A._____ und seither sehr zufrieden. Ich kann den Wechsel nur allen empfehlen, die langfristig erfolgreich mit den binären Optionen traden und handeln möchten. Die Analysetools alleine haben meine Handelsbilanzen wirklich verbessert, ohne eigenes Wissen im Bereich der Finanzmärkte geht aber auch hier einfach nichts. Deshalb rate ich allen Neuseinsteigern, sich erst

E. 7

einmalam kostenfreien Demokonto zu versuchen und dort erste Kniffe und Strategien zu proben." (geschrieben vor 32 Monaten). So gehe es mit anderen positiven Kommentaren weiter (vgl. Anlage): Y._____ : In nur drei Schritten habe ich bei A._____ getradet. Der Vorgang ist so einfach. Zunächst habe ich meine gewünschte Anlage ausgewählt, danach die Richtung bestimmt und dann den Vorgang abgeschlossen. (geschrieben vor 26 Monaten). Z._____ : A._____ bietet seinen Tradern eine sehr gute Trading-Plattform an. Mir persönlich gefällt diese ausgezeichnet. Viele Werkzeuge stehen zur Verfügung. Ich habe bisher immer Währungspaare gehandelt. Damit bin ich sehr gut gefahren (geschrieben vor 24 Monaten). Des Weiteren äusserten sich unzufriedene Kunden rascher (negativ) als jene, bei welchen alles in Ordnung sei. Es sei keineswegs offensichtlich, dass es sich um eine Plattform mit betrügerischer Absicht handle. Für einen Laien sei es nicht ohne Weiteres möglich, durch eigene Recherche im Internet eine richtige Beurteilung zu finden. Es gebe Websites, die als reine Werbepattform für die Betreiber dienten. So lasse sich in der Regel kein Rückschluss auf die Seriosität eines Unternehmens ableiten. Der Wahrheitsgehalt lasse sich nur schwer nachvollziehen. Es möge die Staatsanwaltschaft selber als Beispiel dienen: Eine Google-Suche nach «staatsanwaltschaft bern» zeige auf der ersten Seite der Suchergebnisse den Google-Eintrag der Staatsanwaltschaft

Bern-Mittelland. Dort fänden sich an prominenter Stelle die Rezensionen. Die Staatsanwaltschaft sei bisher von drei Personen mit jeweils einem von fünf Sternen bewertet worden. Einer der Rezensenten schreibe: My experience with it is a corrupted one. Der Argumentation der Staatsanwaltschaft folgend, müssten Internetnutzer diese Bewertung im Zusammenhang mit den zwei weiteren negativen Bewertungen zum Anlass nehmen, ernsthafte Zweifel an der Seriosität der Behörde zu hegen. Diese Bewertungen seien sofort ersichtlich. Der durchschnittliche Bürger werde diese Bewertungen aber unter dem oben geschil- derten Aspekt betrachten: Nämlich, dass in der Regel diejenigen negative Bewer- tungen verfassten, die unzufrieden seien. In diesem Kontext werde niemand an der Integrität der Staatsanwaltschaft zweifeln. Erschwerend kämen die positiven Erfah- rungsberichte dazu. Der Beschwerdeführer habe nicht davon ausgehen müssen, dass es sich bei A._____ um Betrug handle. Die Staatsanwaltschaft führe aus, der Beschwerdeführer habe keine weitergehenden Informationen zu seinen Ver- tragspartnern eingeholt. Dabei werde die Informationspflicht des Beschwerdefüh- rers überspannt. So hätte der Beschwerdeführer selbst Information zu möglichen versprochenen Renditen oder Kapitalversicherungen einholen müssen. Überdies hätte er wohl sogar den Geschäftszweck der aufgeführten Kontoinhaber hinterfra- gen sollen. Diese Anforderungen gingen an der Realität eines Durchschnittsbür- gers vorbei. Der Beschwerdeführer hätte sich nicht an einen Broker wenden müs- sen, wenn er selbst in der Lage gewesen wäre, das Geschäftsfeld zu durchblicken. Es liege in der Natur der Dienstleistungsberufe, dass der Kunde auf die Fähigkeiten des Dienstleisters vertraue. Würde man von den Kunden verlangen, über den glei- chen Kenntnisstand zu verfügen, um eine Strafverfolgung des Dienstleisters zu er- möglichen, würde niemand mehr Handwerker, Ärzte oder Rechtsanwälte benöti- gen. Die Staatsanwaltschaft ignoriere, dass nicht immer mangelndes Interesse der Grund dafür gewesen sei, die Ungereimtheiten nicht zu hinterfragen. Meistens ha- be es daran gelegen, dass die Betrüger eine Erklärung für die Umstände bereithiel- ten. Weiter werde seitens der Staatsanwaltschaft die Information auf der Website

E. 7.1

Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme durch die Straf- verfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt der Grundsatz in dubio pro duriore. Dieser fliesst aus dem Legalitätsprinzip (BGE 138 IV 86 E. 4.2). Er bedeutet, dass eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Klare Strafflosig- keit liegt vor, wenn es sicher ist, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht mit Zurückhaltung überprüft (BGE 138 IV 86 E. 4.1.2). Im Zweifelsfall – wenn die Sach- und/oder die Rechtslage nicht von vornherein klar sind – ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 219 E. 7). Eine Nichtan- handnahme darf nur verfügt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist. Meist fehlt es an einem Straftatbestand bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten, oder bei früheren Straftaten, welche nach geltendem Recht nicht mehr bestraft werden (vgl. OMLIN, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 310 StPO). Der Grundsatz „in dubio pro duriore“ bezieht sich zwar grundsätzlich auf Belastungstatsachen (vgl. zu diesem Grundsatz auch MAURER, Das bernische Strafverfahren, 2. Auflage, Bern 2003, S. 400 f.). Es kann allerdings auch

Konstellationen geben, in denen es hinsichtlich rechtlicher Fragen als sachge- recht erscheint, im Zweifelsfall zu überweisen bzw. mindestens zu eröffnen.

GRÄDEL/HEINIGER weisen im Zusammenhang mit der Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO zu Recht darauf hin, dass die rechtlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit vielfach nicht so offensichtlich sind, weil die Grenze zwischen strafbarem und straflosem Verhalten oft durch schwer fassbare Gesetzesbegriffe [wie die Arglist beim Betrugstatbestand] bestimmt wird. Sie führen sodann aus, dass in solchen Fällen bei der Annahme der fehlenden Tatbestandsmässigkeit besondere Zurückhaltung zu üben und in Befolgung des Grundsatzes „in dubio pro duriore“ grundsätzlich zu überweisen ist, weil hier in den wenigsten Fällen von vornherein ein Freispruch mit Sicherheit oder doch grösserer Wahrscheinlichkeit feststehe (BSK StPO-GRÄDEL/HEINIGER, N. 9 ZU Art. 319 StPO). Ähnlich äussert sich auch LANDSHUT, wenn er fordert, dass bei Ermessensfragen und bei nicht durch Literatur oder Rechtsprechung klar gelösten Streitfragen nach dem Grundsatz „in dubio pro duriore“ Anklage zu erheben sei. Gleich verhalte es sich, wenn Auslegungs- und Wertungsfragen zu beurteilen seien; solche Fragen seien vom Strafrichter zu entscheiden (Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010, N. 20 zu Art. 319 StPO). Dies entspricht im Übrigen auch der Praxis der Beschwerdekammer (vgl. AK-Nr. 017/2003 und 033/2000, bestätigt in den Beschlüssen des Obergerichts des Kantons Bern BK 11 125 vom 7. Juli

E. 7.2

Betrug nach Art. 146 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311] be- geht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, je- manden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Die Tathandlung besteht entweder darin, dass der Täter das Opfer durch Vorspie- gelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig täuscht oder es in einem vor- bestehenden Irrtum arglistig bestärkt. Der Tatbestand des Betrugs setzt weiter vor- aus, dass die arglistige Täuschung einen Irrtum bewirkt, der den Irrenden motiviert, eine Vermögensdisposition zu treffen. Diese Vermögensdisposition muss unmittel- bar einen Vermögensschaden bewirken. Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist zudem, dass der Täter vorsätzlich handelt und eine ungerechtfertigte Bereicherung aus dem Opfervermögen beabsichtigt (siehe Beschluss des Obergerichts des Kan- tons Bern BK 17 493 vom 23. April 2018 E. 7.4.1) Dagegen wird bei Ausnutzung des gierig-vertrauensselig-unseriösen Gewinnstrebens normaler Leute vom BGer Arglist fast immer bejaht. So BGer, StrA, 14. 5. 2001, 6P. 172/2000 bei Operateuren des Pyramidenschwindels (European Kings Club): «Das Strafrecht schützt auch vertrauensselige Perso- nen». Bekräftigt in BGer, StrA, 7. 7. 2004, 6S. 116/2004 und BGer, StrA, 7. 6. 2006, 6P.133/2005, E. 15.4.5: «erhebliches Mass an Naivität» der Opfer schliesst Arglist nicht aus (ebenda zu suchtähnli- chen Spekulationsgeschäften betr. Warenterminoptionen mit verschleierte n Gebühren). BGE 135 IV 76 (Aktienoptionen) hat mit eingehender Begründung Arglist gegenüber Anlegern bejaht, die auf hohe Gewinne hofften und durch hohe Gebühren geschröpft wurden. Dass hohe Gewinnaussichten die Vernunft ausschalten, ist schon seit jeher bekannt (schön BRAUNSCHWEIG, Schicksale, 354: «Es war der Zauber des Reichtums, mit dem die schlaue Betrügerin ihre Erfolge erzielte. Sie war nicht klug genug, um raffiniert zu sein; darum ersetzte sie die Qualität durch die Quantität und betäubte ihre Opfer mit phantastischen Millionenziffern.»), und nur so lässt sich erklären, dass die Menschen trotz sehr geringer Gewinnchancen Lotto spielen.

Die Rechtsprechung ist offenbar der Ansicht, dass Dumme, Leichtgläubige und sonst Schwache besonderen Schutzes bedürfen (s. schon N 68), doch geht das an der Frage, was Arglist bedeutet, vorbei. Entscheidend muss sein, ob sich das Gewinnversprechen, oft in Kombination mit angeblich minimen oder gar nichtbestehenden Risiken, von den anvisierten Opfern leicht als falsch entlarven liesse, ob also eine Überprüfung möglich und zumutbar wäre. Anders kann es nur dort sein, wo der Täter aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses darauf vertrauen darf, dass die Überprüfung unterbleiben wird. Das BGer setzt die Vorsichtsanforderungen zu tief an: Der deutsche Lottomillionär, dem Verdoppelung binnen eines Jahres dank geheimer schweizerischer Anlagestrategie versprochen wird, soll genügend vorsichtig sein, weil er sich – freilich falsch – beraten lässt (BGer, StrA, 20. 10.2006, 6S.272/2006, E. 4.2.2); ähnliche Naivität schützt BGer, StrA, 6. 11. 2006, 6S.168/2006, E. 1.2 (Nigeria-Connection, wash-wash-Betrug), wo «Selbstschutz durch [...] Wunschvorstellungen geschwächt war» (a. a. O., E. 2.3). – Bei privaten Darlehen zwecks Investition im Kosovo hat BGer, StrA, 2. 4. 2003, 6S.478/2002 (= NZZ vom 2. 5. 2003, 18) Arglist verneint, bei Darlehen zwecks Investition in der Dominikanischen Republik hingegen trotz vieler Parallelen (z. B. Ausnutzung persönlicher Beziehungen; Unterschied Geschäftserfahrung des Opfers im Kosovo-Fall) bejaht (BGer, StrA, 28. 2. 2005, 6S.414/2004) (MAEDER/NIGGLI, in: Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2018. N. 96 zu Art. 146 StGB).

E. 7.3

Die massgebenden Fragen zeigen sich sowohl bezüglich des Sachverhalts als auch bezüglich der rechtlichen Aspekte als sehr ähnlich wie diejenigen im kürzlich ergangenen Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 450 vom 4. Januar 2019. Auch vorliegend sind die Ausführungen des Beschwerdeführers insbesondere in seiner Replik in strafprozessualer Hinsicht schlüssig. Es liegt keine Konstellation vor, die den Schluss zulässt, dass der Straftatbestand des Betrugs eindeutig nicht erfüllt ist (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Mit Blick auf die dargelegte Lehre und Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme einerseits und zur arglistigen Täuschung andererseits erweist sich eine Nichteröffnung des Verfahrens als gesetzwidrig. Eine Verfahrenseröffnung drängt sich aus folgenden Gründen auf: Der Staatsanwaltschaft ist zwar beizupflichten, soweit sie zusammengefasst die Ansicht vertritt, der Beschwerdeführer habe naiv gehandelt. Dieser Umstand allein vermag das Tatbestandselement der Arglist indes nicht eindeutig auszuschliessen. Aus der Replik des Beschwerdeführers wird deutlich ersichtlich, mit welcher kriminellen Energie die Personen hinter der Trading-Plattform A._____ (und ähnlichen «Anbietern») tätig sind. Es wird nichts dem Zufall überlassen. Der Schluss auf ein strafrechtlich relevantes Lügengebäude mit Blick auf das weltweite Netz der Zusammenarbeit und die Arbeitsteilung scheint nicht ausgeschlossen zu sein. Der Beschwerdeführer schreibt grundsätzlich zu Recht, dass die Täterschaft auf allfällige Zweifel in aller Regel stets eine valable Erklärung bereit gehabt habe. Für den Beschwerdeführer wird die Online-Plattform <https://www.A._____.com/de/> – soweit dies die Beschwerdekammer im derzeitigen Verfahrensstand beurteilen kann – einen seriösen Eindruck erweckt haben. Dass er anders als der Geschädig-

E. 7.4

Nach dem Gesagten liegt keine klare Straflosigkeit im Sinne von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO vor. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft hat ein Strafverfahren zu eröffnen. 8. Bei diesem Ausgang des

Beschwerdeverfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat keine Entschädigung beantragt. Mit Blick auf Art. 433 Abs. 2 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO ist ihm deshalb für das Beschwerdeverfahren auch keine solche auszurichten.

E. 8

der FINMA zum Kundenschutz angeführt. Auch hier werde ein hypothetischer Kausalverlauf unterstellt. Die dargestellten Informationen seien nicht einfach aufzufinden, wenn man nicht wisse, wonach man suchen müsse. Die Anforderungen an die Informationspflicht würden überspannt. Ferner sei die Staatsanwaltschaft nicht auf die Ausführungen zum Vorliegen eines Lügengebäudes eingegangen. Ein solches liege vor. Die Täter hätten landesübergreifende Strukturen geschaffen, die es erst ermöglicht hätten, ein so raffiniertes Konstrukt aufzubauen. 7.

E. 9

2011 sowie BK 12 376 vom 6. Mai 2013) (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 526 vom 24. März 2017 E. 6).

E. 10

[...] Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Ob die Täuschung arglistig ist, hängt indes nicht davon ab, ob sie gelingt. Aus dem Umstand, dass das Opfer der Täuschung nicht erliegt, lässt sich nicht ableiten, diese sei notwendigerweise nicht arglistig. Wesentlich ist, ob die Täuschung in einer hypothetischen Prüfung unter Einbezug der dem Opfer nach Wissen des Täters zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten als nicht oder nur erschwert durchschaubar erscheint [...]. Der Tatbestand des Betruges fusst auf dem Gedanken, dass nicht jegliches täuschende Verhalten im Geschäftsverkehr strafrechtliche Folgen nach sich ziehen soll. Dem Merkmal der Arglist kommt mithin die Funktion zu, legitimes Gewinnstreben durch Ausnutzung von Informationsvorsprüngen von der strafrechtlich relevanten verbotenen Täuschung abzugrenzen und den Betrugstatbestand insoweit einzuschränken [...]. Dies geschieht einerseits durch das Erfordernis einer qualifizierten Täuschungshandlung. Aus Art und Intensität der angewendeten Täuschungsmittel muss sich eine erhöhte Gefährlichkeit ergeben (betrügerische Machenschaften, Lügengebäude). Einfache Lügen, plumpe Tricks oder leicht überprüfbare falsche Angaben genügen demnach nicht. Andererseits erfolgt die Eingrenzung über die Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Opfers. Danach ist ausgehend vom Charakter des Betrugs als Beziehungsdelikt, bei welchem der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt und dieses veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen, zu prüfen, ob das Opfer den Irrtum bei Inanspruchnahme der ihm zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten hätte vermeiden können. Diesen Gedanken hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung schon früh in die Formel gefasst, dass den Strafrichter nicht anrufen soll, wer allzu leichtgläubig auf ein Lüge hereinfällt, wo er sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen Angaben selbst hätte schützen können (BGE 72 IV 126 E. 1), bzw. wer den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können (BGE 99 IV 75 E. 4 a.E.). Ein Täter, der nicht die mangelnden Geisteskräfte, sondern den offensichtlichen Leichtsinns des Opfers zur Irreführung missbraucht, erscheine nicht strafwürdiger als derjenige, der durch eine einfa-

che Lüge zum Ziele gelangt [...]. In diesem Sinne hat das Bundesgericht erkannt, bei der Beantwortung der Frage, ob Arglist gegeben sei, sei auch der Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung zu berücksichtigen (BGE 120 IV 186 E. 1a). Bei der Berücksichtigung der Opfermitverantwortung ist allerdings nicht aufgrund einer rein objektiven Betrachtungsweise darauf abzustellen, wie ein durchschnittlich vorsichtiger und erfahrener Dritter auf die Täuschung reagiert hätte. Das Mass der vom Opfer erwarteten Aufmerksamkeit richtet sich vielmehr nach einem individuellen Massstab. Es kommt mithin auf die Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall an. Namentlich ist auf geistesschwache, unerfahrene oder auf Grund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden, und deshalb kaum im Stande sind, dem Täter zu misstrauen, Rücksicht zu nehmen. Der Leichtsinn oder die Einfalt des Opfers mögen dem Täter bei solchen Opfern die Tat erleichtern, auf der anderen Seite handelt dieser hier aber besonders verwerflich, weil er das ihm entgegengebrachte - wenn auch allenfalls blinde - Vertrauen missbraucht [...]. Auf der anderen Seite sind die allfällige besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen, wie sie etwa im Rahmen von Kreditvergaben Banken beigemessen wird (vgl. BGE 119 IV 28 E. 3f). Auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen ihm zur Verfügung stehenden Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 128 IV 18 E. 3a; BGE 126 IV 165

E. 11

E. 2a; BGE 122 IV 146 E. 3a mit Hinweisen). Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann daher nur in Ausnahmefällen bejaht werden [...]. Arglist wird nach alldem - soweit das Opfer sich mithin nicht in leichtfertiger Weise seiner Selbstschutzmöglichkeiten begibt - in ständiger Rechtsprechung bejaht, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet (BGE 119 IV 28 E. 3c) oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe (*manoeuvres frauduleuses*; *mise en scène*; BGE 133 IV 256 E. 4.4.3; BGE 132 IV 20 E. 5.4 mit Hinweisen) bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt (BGE 119 IV 28 E. 3c). Als besondere Machenschaften (*machinations*) gelten Erfindungen und Vorkehrungen sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer irrezuführen. Es sind eigentliche Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind (BGE 122 IV 197 E. 3d). Arglist wird aber auch schon bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 128 IV 18 E. 3a; BGE 126 IV 165 E. 2a; BGE 125 IV 124 E. 3; BGE 122 IV 246 E. 3a). Der Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der falschen Angaben erlangt nach der neueren Rechtsprechung auch bei

einem Lügengebäude oder bei betrügerischen Machenschaften Bedeutung (BGE 126 IV 165 E. 2a). Auch in diesen Fällen ist das Täuschungsoffer somit zu einem Mindestmass an Aufmerksamkeit verpflichtet und scheidet Arglist aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat (BGE 135 IV 76 E. 5.2).

E. 12

te im Verfahren BK 18 450 selber auf die Plattform aufmerksam wurde und auch schon über gewisse Kenntnisse im Trading-Bereich aufwies, schliesst eine arglistige Täuschung nicht offensichtlich aus. Der Beschwerdeführer eröffnete Ende Oktober 2017 einen Trading-Account und wurde kurz darauf von einem D._____ kontaktiert (vgl. EV Beschwerdeführer vom 20. August 2018 Z. 59 ff.). Anschliessend fing der Beschwerdeführer an, Gelder zu überweisen. Was danach geschah, ist eine beinahe schon gerichtsnotorische Abfolge: Zunächst wird dem Kunden vorgespielt, die Tradings liefen relativ gut, damit dieser mehr Geld überweist. Am Schluss ist dennoch das gesamte Geld weg, oft angeblich wegen schlechter Börsenentwicklung oder weil die Plattformbetreiber nicht mehr erreichbar sind (vgl. EV Beschwerdeführer vom 20. August 2018 Z. 100 ff.; Anzeige vom 10. Juli 2018 S. 3 mittig [wobei diesbezüglich die Angaben des Beschwerdeführers und seiner Rechtsvertretung in gewissen Bereichen divergieren, was die Staatsanwaltschaft näher wird analysieren müssen]). An dieser Stelle angefügt sei zudem, dass die aktenkundigen Kontodaten womöglich Gelegenheit für erfolgreiche Ermittlungen bieten (vgl. Anzeige vom 10. Juli 2018 S. 7 oben). Hinsichtlich einer (Google-)Suchmaschinenabfrage kann im Wesentlichen auf die Ausführungen des Beschwerdeführers verwiesen werden (siehe vorne E. 6). Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine aktuelle Suchmaschinenabfrage im Dezember 2018 respektive anfangs 2019 nicht dieselben Resultate liefert wie eine vergangene Suchmaschinenabfrage Ende 2017. Es kann gut sein, dass die unbekannte Täterschaft (mit finanziellen Mitteln) auf die Resultate der Google-Suche einwirkte, sodass in erster Linie positive Bescheide auffindbar waren. Darüber hinaus ist es tatsächlich prinzipiell so, dass bei unabhängigen Bewertungsportalen vor allem negative Posts zu finden sind, da eher unzufriedene Personen die Arbeit auf sich nehmen, einen Onlinekommentar zu verfassen. Bei Ratingseiten indes, bei welchen es in erster Linie um finanzielle Aspekte geht (wie etwa bei <<http://www.booking.com>>), kann der Seiteninhaber Anpassungen vornehmen und auf den ersten Ergebnisseiten nur die positiven Rückmeldungen anzeigen. So wird deutlich, dass im Internet vieles nicht so ist, wie es scheint. Weder gute noch schlechte Kritiken können ohne Weiteres als zuverlässig eingeschätzt werden. Schliesslich ist es selbstverständlich sinnvoll zu versuchen, im Internet so viele Informationen wie möglich zu Renditechancen oder dahinterstehenden Unternehmungen zu sammeln. Dies durfte jedoch vom Beschwerdeführer, einem Inhaber einer _____-Firma, nicht (oder jedenfalls nicht von Anfang an) erwartet werden. Auch diesbezüglich bestehen keine rechtsrelevanten Unterschiede zum Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 450. Als dem Beschwerdeführer sodann erste kritische Gedanken kamen, war er durch die Argumente der unbekanntes Täterschaft bereits stark beeinflusst. Überdies sah es für ihn in Bezug auf die Tradings grundsätzlich ziemlich positiv aus. Der Beschwerdeführer verstand schlicht nicht, dass das, was ihm am Bildschirm gezeigt wird, mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht «echt» ist, dass also gar kein Geld investiert wurde. In den Akten lasse sich diverse Dokumente der A._____ finden, die zumindest auf den ersten Blick auf einen seriöse Plattform schliessen lassen; so die Dokumente «Investment Plan», «VIP Trading Plan» oder «V._____ & W._____ Handels Plan». Derweil fällt auf, dass diese Dokumente

zwar von drei verschiede-

E. 13

nen Personen «unterzeichnet» sind, die Unterschriften allerdings jeweils die gleichen handschriftlichen Merkmale zu tragen scheinen. Des Weiteren wird in den Signaturen der aktenkundigen E-Mails suggeriert, die A. _____ sei Sponsor eines italienischen Fussballklubs, was wenigstens grundsätzlich vertrauenserweckend ist. Ob dieses Sponsoring tatsächlich echt ist, kann und muss die Beschwerdekammer freilich nicht beurteilen. Schliesslich wird in den E-Mails ausdrücklich auf die finanzielle Risiken aufmerksam gemacht, die mit einem Handel mit binären Optionen verbunden sind (GENERAL RISK WARNING: ONLINE TRADING INVOLVES HIGH RISK AND MAY RESULT IN LOSS OF ALL CAPITAL. YOU SHOULD NOT INVEST MONEY THAT YOU CANNOT AFFORD TO LOSE.). Auch dies kann den Beschwerdeführer bei seiner Entscheidung zu investieren beeinflusst haben. Mithin war es für ihn nicht offensichtlich erkennbar, dass es sich nicht bloss um Hochrisikoplanen handelte, sondern um kriminelle Machenschaften. Im Übrigen scheinen auch telefonische Rückrufe funktioniert zu haben, was im «betrügerischen Milieu» keineswegs selbstverständlich ist. Die Staatsanwaltschaft machte in ihrer Stellungnahme schliesslich auf die Website der FINMA aufmerksam. Allerdings scheint es wenig naheliegend, den Beschwerdeführer in die Pflicht zu nehmen, dass er sich mittels Informationen der FINMA hätte absichern sollen. Das FINMA-Dokument «Kundenschutz – Wie sich Anleger gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter schützen können» ist unter den mittlerweile 3971 Dokumenten nur schwierig zu finden. Dies gilt insbesondere, wenn der Suchende nicht weiss, wonach – nämlich dem Begriff Kundenschutz – er recherchieren muss. Derartiges durfte vom Beschwerdeführer nicht erwartet werden.

E. 14

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.